

20.09.89

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von
Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden

Punkt 27 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Grundrente nach § 31 Bundesversorgungsgesetz stellt eine ideelle Entschädigung für die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar und soll darüber hinaus materielle Mehraufwendungen ausgleichen, die Beschädigte - im Gegensatz zu gesunden Menschen - zusätzlich tätigen müssen.

Der Bundesrat hat am 10. Juni 1988 in seiner Stellungnahme zum Entwurf des KOV-Anpassungsgesetzes 1988 (BR-Drs. 219/88 - Beschluß -) die generelle Anrechnungsfreiheit der Grundrente als besonders dringlich angesehen.

Im BVG, im BSHG und im AFG (§ 25 d I S 2 BVG, § 138 Abs. 3 Nr. 5 AFG, § 11 Nr. 4 ALHVO) ist diesem sozialpolitischen Anliegen bereits dadurch Rechnung getragen, daß die Grundrente unberücksichtigt bleibt.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Grundrente nach § 31 BVG bei der Feststellung von Unterhaltsansprüchen ebenfalls grundsätzlich anrechnungsfrei bleiben kann.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989